

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.3. Zentrale zuständige Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8. Ursprungsregion Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode	
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15. Transportmittel Typ Dokument Identifikation		I.16 Entry Point	
I.18. Beförderungsbedingungen Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Begleitdokuments Ausstellungsdatum Land Ausstellungsort		
I.19. Containernummer/Plombennummer				
I.20. Waren zertifiziert für/als Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/> Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Heimtierfutter <input type="checkbox"/> Production of petfood <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____ EU Exit Authority _____ BCP code _____ EU Entry Authority _____ BCP code _____		I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____		
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung 1. 02 FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE 0203 Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren				
#1. Erzeugnis	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl	
Art	Identifikationsnummer	Identifikationssystem		

	II. Gesundheitsinformationen		
Part II: Certification	II.1	Tiergesundheitsbescheinigung	
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:	
	II.1.1	Es stammt aus einem Land oder einem Gebiet, das zum Zeitpunkt der Schlachtung gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend frisches Fleisch von Huftieren („fresh meat of ungulates“) im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission(3) für Einfuhren nach Großbritannien zugelassen war, und	
II.1.2	es erfüllt die einschlägigen Tiergesundheitsbedingungen gemäß dem Abschnitt „Tiergesundheitsbescheinigung“ der Musterbescheinigung <input type="checkbox"/> [BOV] <input type="checkbox"/> [OVI] <input type="checkbox"/> [POR] <input type="checkbox"/> [EQU] <input type="checkbox"/> [RUF] <input type="checkbox"/> [RUW] <input type="checkbox"/> [SUF] <input type="checkbox"/> [SUW] <input type="checkbox"/> [EQW](1), wie von der betreffenden Behörde von Zeit zu Zeit veröffentlicht, und		
II.1.3	es stammt von Tieren, die am	(TT.MM.JJJJ) oder in der Zeit vom	(TT.MM.JJJJ) geschlachtet und verarbeitet wurden(2).
	Erläuterungen		
	Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des „European Union (Withdrawal) Act 2018“); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).		
	Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein. Diese Bescheinigung ist für die Durchfuhr und Lagerung gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission bestimmt, und zwar für		
	-	frisches Fleisch, einschließlich Hackfleisch/Faschiertes, von	
(1)	Hausrindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten sowie ihre Kreuzungen) (Muster „BOV“),		
(2)	Hausschafen (Ovis aries) oder Hausziegen (Capra hircus) (Muster „OVI“),		
(3)	Hausschweinen (Sus scrofa) (Muster „POR“);		
	-	frisches Fleisch, ausgenommen Hackfleisch/Faschiertes, von	
(4)	als Haustiere gehaltenen Einhufern (Equus caballus, Equus asinus und ihre Kreuzungen) (Muster „EQU“);		
	-	frisches Fleisch, ausgenommen Innereien und Hackfleisch/Faschiertes, von	
(5)	nicht domestiziertem Farmwild der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rinder – einschließlich Bison- und Bubalus-Arten sowie ihre Kreuzungen –, Ovis aries, Capra hircus, Suidae und Tayassuidae) sowie der Familien der Rhinocerotidae und Elephantidae (Muster „RUF“);		
(6)	nicht domestiziertem freilebendem Wild der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rinder – einschließlich Bison- und Bubalus-Arten sowie ihre Kreuzungen –, Ovis aries, Capra hircus, Suidae und Tayassuidae) sowie der Familien der Rhinocerotidae und Elephantidae (Muster „RUW“);		
(7)	nicht domestiziertem Farmwild der Familien der Suidae, Tayassuidae oder Tapiridae (Muster „SUF“);		
(8)	nicht domestiziertem freilebendem Wild der Familien der Suidae, Tayassuidae oder Tapiridae (Muster „SUW“);		
(9)	wildlebenden Einhufern der Untergattung Hippotigris (Zebra) (Muster „EQW“).		
	Der Ausdruck „frisches Fleisch“ bezeichnet alle frischen, gekühlten oder gefrorenen genusstauglichen Teile.		
	Teil I:		
—	Feld I.8:	Gebietscode entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend frisches Fleisch von Huftieren („fresh meat of ungulates“) im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission angeben.(3)	
—	Feld I.11:	Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs.	
—	Feld I.12:	Anschrift (und, soweit bekannt, Zulassungsnummer) des Lagers in einer Freizone, des Freilagers, Zolllagers oder Schiffshändlers beifügen.	
—	Feld I.15:	Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen	
	Versender die Grenzkontrollstelle des Eingangs nach Großbritannien darüber informieren.	
	Feld I.19:	Den entsprechenden HS-Code auswählen: 02.01, 02.02, 02.03, 02.04, 02.05, 02.06, 02.08.90, 02.09, 05.04 oder 15.02.
	—	Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.
	Feld I.23:	Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sollten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.
	Feld I.28:	Art der Ware: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“, „Teilstücke“ oder „Hackfleisch/Faschiertes“ angeben.
	—	Feld I.28: Art der Behandlung: Bei Gefrierfleisch das Datum (MM.JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.
	Teil II:	
	(1)	Nichtzutreffendes streichen.
	(2)	Datum/Daten der Schlachtung. Die Einfuhr solchen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet oder Teil davon gemäß den Feldern I.7 und I.8 nach Großbritannien zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem Großbritannien die Einfuhr solchen Fleisches aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.
(3)	Ein Dokument betreffend frisches Fleisch von Huftieren („fresh meat of ungulates“) für EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen werden: „EU and EFTA states approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk	
Certifying Officer		
Name (in capital letters)	Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	
Stempel		